Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

III/2-WF-1041/28

Bearbeiter

53 110 DW

07. Juli 1987

Dr.Schmitz

3100

Betrifft: Gesetz über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Landlag von Niederösterreich

Landlagsdirektion

Eing: 8. 4111 357

Ltg. 330/L-9

V-A.R- Aussch.

Nach eineinhalbjähriger Beratungstätigkeit der von der Österreichischen Rektorenkonferenz und dem Amt der NÖ Landesregierung beschickten Projektgruppe "Universitäre Einrichtungen in Niederösterreich" erfordern die von der Projektgruppe erarbeiteten bzw. an die Projektgruppe gerichteten Vorschläge eine Realisierung. Die stärker als bisher zu koordinierende Förderung von Wissenschaft und Forschung durch das Land Niederösterreich verlangt eine Einrichtung, die außerhalb der Gruppen und Abteilungen des Amtes der Landesregierung und der ihnen eigenen Spezialisierung tätig werden kann. Diese Anstalt wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Namen "Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich" in Krems errichtet.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelung gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Die angestrebte Neuordnung der Wissenschafts- und Forschungsförderung steht allerdings in teilweiser Konkurrenz zur Akademie für Umwelt und Energie, da \S 1 Abs. 1 Z 1 u.5 deren Statuts dieser Einrichtung folgende Aufgabe stellt:

- "1. Förderung der Forschung und Forschungsverwertung auf den Gebieten Umweltschutz, Umweltgestaltung und Alternativenergie;
- 5. Förderung und organisatorische Koordination wissenschaftlicher Initiativen und Aktivitäten niederösterreichischer Landesbürger und niederösterreichischer Institutionen."
- § 10 des Gesetzesentwurfes ordnet daher eine Koordinierung zwischen der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich und der Akademie für Umwelt und Energie an.

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes setzen sich zusammen aus: Kosten der anzumietenden Räume, Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und der Wissenschaftlichen Leitung, Personalkosten der Geschäftsführung und des weiteren anzustellenden Personals, Sachaufwand.

Diese Kosten werden für 1988 mit S 9,100.000,-- angenommen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

- Zu § 1: Der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich kommen mehrere Aufgaben zu:
- 1) Die in den Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung parallel vergebenen Förderungen von Forschungsvorhaben sollen nun durch diese Stelle im vorhinein begutachtet und koordiniert werden.
- 2) Der neuen Einrichtung kommt es in Hinkunft zu, Förderungen zu geben, die der Weiterentwicklung der Wissenschaften dienen, sowie Forschung und Lehre zu organisieren, soweit dadurch nicht in Bundeskompetenzen eingegriffen wird.

- 3) Die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich hat alle Initiativen zu fördern und zu koordinieren, die auf Schaffung oder Übertragung universitärer Einrichtungen nach Niederösterreich oder auf die Errichtung einer Universität in Niederösterreich gerichtet sind. Sie hat dabei die Interessen des Landes Niederösterreich gegenüber dem Bund und anderen Rechtsträgern wahrzunehmen.
- Zu § 2: Die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich wird als eine Einrichtung öffentlichen Rechts errichtet und hat ihren Sitz in Krems. Die Organe der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich werden aufgezählt.
- Zu § 3: Dieser Teil des Entwurfes beschreibt die künftige Finanzierung der neuen Einrichtung. Als Ziel ist vorgegeben, daß eine angemessene Beteiligung des Bundes, der Stadt Krems und anderer Rechtsträger durch die Wissenschaftliche Akademie für Niederösterreich anzustreben ist.
- Zu § 4: Soweit dieser Entwurf keine näheren Regelungen enthält, sind diese durch das Statut zu treffen.
- Zu § 5: Diese Bestimmung normiert die Zusammensetzung des Kuratoriums, dessen Vorsitz und Aufgaben. Das Kuratorium ist das oberste Organ der Wissenschaft-lichen Landesakademie für Niederösterreich. Es setzt sich zunächst aus den Mitgliedern der Landesregierung zusammen. Vorsitzender ist der Landeshauptmann.

Entsprechend den finanziellen Beiträgen anderer Rechtsträger und Institutionen, die in einem erheblichen Ausmaß die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich fördern, ist die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ebenso wie die aller anderen Organe erweiterungsfähig. Einzelne Zuständigkeiten sind beispielsweise aufgezählt:

Das Kuratorium hat eine Aufsichtsfunktion über alle anderen Organe. Es trifft die grundsätzlichen Entscheidungen über Vorhaben entsprechend der

Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich. Es beschließt den Jahresvoranschlag, Dienstpostenplan, Rechnungsabschluß und Statut, bestellt die Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung und setzt deren Aufwandsentschädigung bzw. Bezüge fest. Es beruft die Rechnungsprüfung.

- Zu § 6: Es werden die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates, die Funktionsdauer, Widerruf und Wiederbestellung sowie die Aufgaben dieser Organe normiert.
- Zu § 7: Diese Bestimmung legt die Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung fest. Da keine Funktionsdauer von vornherein festgelegt ist, ist eine Abberufung jederzeit möglich.

Entsprechend dem wissenschaftlichen Charakter der neuen Einrichtung kommt der Wissenschaftlichen Leitung in der Führung der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich besondere Bedeutung zu. Die Wissenschaftliche Leitung führt die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich und vertritt sie im Außenverhältnis. Innerhalb der grundsätzlichen Entscheidung durch das Kuratorium obliegen ihr die Einzelentscheidungen z. B. über Förderungen oder Initiativen.

- Zu § 8: Unter der Führung der Wissenschaftlichen Leitung besorgt die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte.
- Zu § 9: Absatz 1 regelt eine interne Kontrolle durch eine Rechnungsprüfung, Absatz 2 eine Kontrolle der Finanzgebarung durch den Finanzkontrollausschuß des Landes Niederösterreich.
- Zu § 10: Da in Ausführung zu § 17 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGB1.8050, das Statut der Akademie für Umwelt und Energie dieser Einrichtung ähnliche

Aufgaben, aber eingeschränkt auf Umwelt und Energie zuweist, fordert der Entwurf, daß die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich eine Koordinierung mit der Akademie für Umwelt und Energie hinsichtlich deren Aufgabenbereiches anzustreben hat. Bezüglich des Verhältnisses beider Akademien zueinander könnte aber die Diskussion im zuständigen Ausschuß des Landtages weitergeführt werden. In diesem Fall sollten jedoch Mitglieder der Projektgruppe "Universitäre Einrichtungen in Niederösterreich" bzw. der Akademie für Umwelt und Energie gehört werden.

Zu § 11: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung
über den Entwurf eines Gesetzes über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung L u d w i g Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung